

Satzung des Gleitsegelclub Weser e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gleitsegelclub Weser e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Er bezweckt insbesondere die Errichtung von Sportanlagen für sportliche Übungen und Leistungen des Flugsports einschließlich des Gleitsegelns und Hängegleitens, sowie des Ultraleichtfliegens.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt eines aktiven Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.
- (5) Wenn ein aktives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem aktiven Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

- 1) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Sportanlagen des Vereins nicht nutzt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4) Der Austritt eines passiven Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 5) Wenn ein passives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beiträge

Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen monatlich Mindestbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung). Diese können für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Geräte- und Geländewart
- der Sportwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, Richtlinien für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugsports auf dem Vereinsgelände zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen. Weitere Aufgaben sind:

- a) der Entwurf des Wirtschaftsplans
- b) die Erstellung des Jahresberichts
- c) die Erstellung der Jahresrechnung

- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Ein Protokoll über die Beschlüsse ist zu führen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Die Haftung des Vereins und des Vorstandes sowie der vom Vorstand Beauftragten gegenüber den Mitgliedern wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Ansprüche des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate im voraus durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 v.H. der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat schriftlich durch einfachen Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung, insbesondere Anträge auf Änderung der Satzung, sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- (a) Wahl des Vorstands
 - (b) Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein
 - (c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - (d) Beteiligung an Gesellschaften
 - (e) Aufnahme von Darlehen ab € 5000
 - (f) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan
 - (g) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (h) Feststellung der Jahresrechnung
 - (i) Entlastung des Vorstands
 - (j) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder (siehe § 7),
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Hängegleiterverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)